

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „KlimaDiskurs.NRW“
2. Er ist am 04.10.2012 in Düsseldorf gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf, VR 10819, eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines nachhaltigen Umweltschutzes, insbesondere durch Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen und Handlungsprogrammen zum Umwelt- und Klimaschutz in Kommunen, Kreisen, Regionen und dem Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen und Aktivitäten
 - b) die Führung öffentlicher und geschützter Debatten, um Einfluss auf die Meinungsbildung zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes zu nehmen
 - c) aktive Dialoge mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf Landesebene NRW
 - d) die Schaffung einer Plattform, um praktische Beispiele und neue Ansätze zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes in NRW zu publizieren und in alle relevanten Bereiche der Gesellschaft zu transportieren.
 - e) die Kooperation der Mitglieder und beteiligten Unternehmen. Es werden individuelle Zielsetzungen und die erreichten Ergebnisse kommuniziert und auf neue Kooperationen hingewirkt.
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, um den Umwelt- und Klimaschutz stärker im Bewusstsein der Menschen in NRW zu verankern
 - g) gemeinsame Informationsbereitstellung gegenüber Medien und Entscheidungsträgern z.B. durch gemeinsame Presseerklärungen, Positionspapiere, Veranstaltungen, Broschüren, Einrichtung einer gemeinsamen Web-Seite mit Informationen zu Klimawandel, Klimafolgen und Klimaschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass über den Austausch von Wissen mit der Öffentlichkeit, Politik und den zahlreichen Akteuren die Vernetzung und das Verständnis intensiviert wird, um gemeinsam belastbare Handlungsoptionen zu Umwelt- und Klimaschutz zu formulieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des Öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen sein, die seine Ziele gem. § 2 unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
Sie sind mit vollen Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung und des Vereinsrechts ausgestattet.
 - b. Fördermitgliedern
Sie entrichten einen Jahresförderbeitrag und gehen lediglich eine symbolische Mitgliedschaft ohne Wahl- und Stimmrecht ein.
 - c. Ehrenmitgliedern
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen oder juristischen Person eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder verfügen über alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, zahlen jedoch keine Beiträge.
2. Gründungsmitglieder sind die Teilnehmer der Gründungsversammlung vom 04.10.2012 in Düsseldorf.
 3. Der Verein kann auch Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände auf dem Gebiet des Klimaschutzes unterstützen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
 5. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Auf Antrag der abgelehnten Bewerberin oder des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass sie oder er den Aufnahmeantrag erneuern kann.
 6. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austretende haftet für die etwaig rückständigen Beiträge, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres dem Verein zugerechnet werden. Bereits eingezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückgezahlt.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod des Mitgliedes.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein gewichtiger Grund (z.B. grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder -interessen oder eine grobe Pflichtverletzung) vorliegt oder wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Gegen den Ausschluss ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins und der notwendigen Infrastruktur einschließlich Geschäftsstelle und Geschäftsführung.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Informations- und Erfahrungsaustausch
 - b. Planung von Aktionen und Veranstaltungen



- c. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Sprecherinnen und Sprecher und weiterer Mitglieder des Vorstandes
 - f. Wahlen zum Beirat, sofern ein solcher besteht oder auf Antrag des Vorstandes gewählt werden soll
 - g. Festlegung der Amtszeit eines Beirates
 - h. Wahlen der beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - j. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - k. Bestätigung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 - l. in Berufungsfällen Entscheidung über die Mitgliedschaft
 - m. Änderung der Satzung
 - n. Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 15 Tagen schriftlich oder per Email eingeladen. Darin wird die Tagesordnung mitgeteilt, die vom Vorstand aufgestellt wird. Mitglieder können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Bei Mitgliederversammlungen haben natürliche Personen eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben vier Stimmen und werden durch ihre satzungsgemäßen Organe vertreten. Juristische Personen haben eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Lediglich zu einem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig.
 5. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, wobei ein Beschluss sowohl die Mehrheit der Mitglieder aus zivilgesellschaftlichen Verbänden als auch die Mehrheit der Mitglieder aus Unternehmen bedarf. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nach einer zweiten stimmgleichen Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über eine Änderung der Beitragsordnung bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Form der Abstimmung.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf Antrag kann die Versammlungsleitung von einem mit einfacher Mehrheit zu wählendem Versammlungsmitglied übernommen werden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und das von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnete Protokoll, den Mitgliedern zuzusenden.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die üblichen Einladungsfristen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
10. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, ggf. die Satzung soweit zu ändern, wie dies durch Vorgaben des einzutragenden Registergerichtes und des Finanzamtes notwendig ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch.
2. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Sprecherinnen bzw. Sprechern und einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister als geschäftsführendem Vorstand sowie bis zu zehn Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte die Struktur der Mitgliedschaft repräsentieren. Der Vorstand kann weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitgliedern ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder kooptieren.
3. Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten einzeln den Verein nach außen: Bei gerichtlichen Vertretungen oder Vertretungen mit einem Geschäftswert über 15.000 € sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungspflichtig. Sie haben ihre Außenvertretung inhaltlich abzustimmen, eventuelle Minderheitsvoten sind nach außen nicht zulässig. Auf Vorstandsbeschluss können Beisitzerinnen oder Beisitzer mit der Wahrnehmung der Außenvertretung beauftragt werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird ein Ersatzmitglied durch die nächste Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode gewählt.
5. Beschlüsse bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig, in dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung möglich.
8. Die internen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand verfasst und beschlossen. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung bestellen, die ihm fachlich und rechtlich untersteht. Der Vorstand legt die eigenständigen finanziellen Berechtigungen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung fest und kontrolliert regelmäßig die laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat auf Antrag der Mitgliederversammlung dieser über die laufenden Geschäftsvorgänge im datenschutzrechtlichen Rahmen zu berichten.
9. Der Vorstand kann die Wahl eines Beirates beantragen.
10. Weitere Kompetenzen des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Düsseldorf.
2. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet und untersteht dem geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eventuelle weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
5. Die Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat ist fakultativ. Sonstige Wahlnotwendigkeit, Mandatsdauer und Anzahl der Beiratsmitglieder beschließen die Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat berät inhaltlich und organisatorisch den Vorstand und kann von diesem mit der Abwicklung einzelner Aktionen und Veranstaltungen beauftragt werden. Die Vertretung nach außen übernimmt dann ein aus dem Beirat zu wählendes Mitglied gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Diese Versammlung bestimmt auch Liquidatoren und die Art der Abwicklung des vorhandenen Vermögens.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung von umwelt- und klimafördernden Projekte zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.10.2012 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 08. April 2013, der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2013, der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2013, der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.06.2014 und der Mitgliederversammlung am 01.06.2015 verabschiedet.
